

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE
LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHÄTZE
UND UMWELT
ABTEILUNG BODEN UND ABFÄLLE
DIREKTION DER WIRTSCHAFTSINSTRUMENTE
UND DER FINANZINSTRUMENTE

Avenue Prince de Liège, 15
B - 5100 NAMUR

**Erläuterungen zum
Erklärungsformular
für die Volumen und die
Anwendungen des im Jahr 2025
entnommenen Wassers**

Sektor Landwirtschaft

Die Formulare müssen vor dem 31. März 2026 an die oben genannte Adresse zurückgeschickt werden

Feld 1. Betreiber der Wasserentnahmestelle

Kraft des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterliegen die Entnahmestellen von Grundwasser und von zu Trinkwasser aufbereitbarem Wasser¹ einer Umwelterklärung oder einer Umweltgenehmigung (oder einer Wasserentnahmegenehmigung vor dem 01.10.2002).

In Feld 1 wird die richtige Person identifiziert, die für das betroffene Bauwerk zur Wasserentnahme Inhaber einer Wasserentnahmee oder Umweltgenehmigung ist oder sein soll. Die Betreiber von stets aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, die ein oder mehrere Erklärungsformular(e) erhalten, werden gebeten, ihre Erzeugernummer darauf anzugeben.

Sie werden aufgefordert, die verschiedenen in diesem Rahmen enthaltenen Daten eventuell zu ergänzen und/oder zu berichtigen.

Feld 1bis. Wasserversorgung der Wohnung

Es ist sehr wichtig zu wissen, ob die Wohnung des landwirtschaftlichen Betriebs an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, da dies Auswirkungen auf die Steuer für die Einleitung von häuslichem Abwasser hat.

Das Volumen, auf das die Steuer angewendet wird, wird nämlich für landwirtschaftliche Betriebe, deren Wohnhaus nicht an die öffentliche Versorgung angeschlossen ist, pauschal auf 90 m³ festgelegt.

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Wohnhaus an die öffentliche Versorgung angeschlossen ist, unterliegen nicht der Steuer auf die Einleitung von häuslichem Abwasser, da das Äquivalent dieser Steuer (Kostenwahrheit Sanierung - CVA) bereits in der Rechnung des Wasserversorgers enthalten ist.

Feld 2. Bauwerk zur Wasserentnahme

Unter Bauwerk zur Wasserentnahme versteht man alle Brunnen, Wasserfassungsstellen, Entwässerungsgräben und allgemein alle Bauwerke und Anlagen, die eine Grundwasserentnahme bezeichnen oder verursachen, einschließlich der Fassung von Überlaufquellen.

Jedes Bauwerk zur Wasserentnahme bedarf eines Erklärungsformulars. Die Meldepflichtigen, die für bestimmte, von ihnen betriebene Bauwerke zur Wasserentnahme keine Formulare erhalten haben, sind verpflichtet, diese beim Sitz der Direktion der Wirtschaftsinstrumente und der Finanzinstrumente der Abteilung Boden und Abfälle anzufordern.

Feld 2.1. Bauwerk zur Wasserentnahme - Aktivitätsstatus

In Anwendung von Artikel 60 dieses Dekrets müssen der abtretende Betreiber und der Übernehmer der für die Ausstellung der Umweltgenehmigung zuständigen Behörde den Wechsel des Betreibers des Bauwerks zur Wasserentnahme gemeinsam per Einschreiben bekannt geben.

Ein Formular mit der Überschrift "Formular für die volle oder teilweise Abtretung eines eingestuften Betriebs" ist bei der regionalen Verwaltung erhältlich oder kann an folgender Adresse heruntergeladen werden:

<http://forms6.wallonie.be/formulaires/Cession%20partielle%20ou%20totale.pdf>

Wir empfehlen den Betreibern, die sich in der oben geschilderten Lage befinden, ihrer Erklärung für die Volumen und Anwendungen des im Jahr 2025 entnommenen Wassers eine Abschrift des Abtretungsformulars beizufügen.

Im Falle einer Tätigkeitseinstellung lässt sich der Betreiber das bzw. die Erklärungsformulare von der Verwaltung² übermitteln und sendet dieser die Erklärung binnen zwei Monaten nach der Tätigkeitseinstellung zurück.

¹Artikel D.2 Ziffer 37 des Wassergesetzbuches definiert das aufbereitbare Wasser als "jedes Grund- oder Oberflächenwasser, das auf natürliche Weise oder nach einer geeigneten chemisch-physikalischen oder mikrobiologischen Aufbereitung verteilt werden soll, um getrunken zu werden, ohne die Gesundheit zu gefährden.

Abteilung Boden und Abfälle.

Feld 2.2. Bauwerk zur Wasserentnahme - Volumen

In Anwendung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009³ müssen alle Grundwasserentnahmestellen mit einem Zähler ausgestattet sein, mit Ausnahme

- derjenigen, die einen Haushalt ausschließlich für häusliche Anwendungen (Art. D.2 Ziffer 41 des Wassergesetzbuches) und/oder die Bewässerung des Gartens versorgen;
- derjenigen, die nicht mit einer durch einen Motor angetriebenen Pumpe ausgestattet sind.

Das entnommene Volumen muss mittels dieses Zählers bestimmt werden. Nur wenn es technisch unmöglich ist, einen Zähler zu installieren, kann das Volumen auf der Grundlage der vermuteten Verbrauchsdaten (Anhang II des Wassergesetzbuches) oder anderer beweiskräftiger Angaben bestimmt werden.

Feld 2.3. Bauwerk zur Wasserentnahme - Wasseranwendungen

Das auf die Wasserentnahmestellen angewandte Steuersystem beruht auf dem Wassergesetzbuch - Teil III

Dieses Steuersystem kann folgenderweise beschrieben werden:

1. Die Grundwasserentnahmestellen unterliegen einer Entnahmeabgabe, deren Satz folgendermaßen festgesetzt wird (Entnahmeyer 2025):
 - von 0 bis 20.000 m³: 0,004 €/m³;
 - von 20.001 bis 100.000 m³: 0,0799 €/m³;
 - über 100.000 m³: 0,1199 €/m³.
 - Die Entnahmen von nicht zu Trinkwasser aufbereitbarem Grundwasser unter 3.000 m³ werden von der Entnahmeabgabe befreit.
2. Die Einleitung von häuslichem Abwasser unterliegt einer Steuer, die proportional zur eingeleiteten Menge in Kubikmetern ist. Für landwirtschaftliche Betriebe, die zur Zahlung der Abgabe für Umweltbelastungen verpflichtet sind und nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird das Volumen, auf welches die Abgabe anwendbar ist, pauschal auf 90 m³ festgelegt.

Zur Festlegung des auf jede Wasserentnahmestelle anwendbaren Steuersystems ist es wichtig, dass der Meldepflichtige die in Feld 2.3. enthaltene Tabelle sorgfältig ausfüllt. Dazu muss er die unten stehende Liste der Codenummern für Wasseranwendungen heranziehen :

CODENUMMERN FÜR DIE ANWENDUNGEN DES WASSERS

Code	Anwendungen
121 122	- Pumpversuche - deren Dauer 2 Monate nicht übertrifft - die länger als zwei Monate dauern
41	- Häusliche Anwendungen: Nahrungsmittelverbrauch, Sanitäranlagen, Küche, Wäsche im Haushalt, Reinigung von Räumen, die nicht zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden
61 62 63	- Viehfütterung sowie Versorgung von Räumen, in denen Tiere gehalten, gezüchtet oder gewaschen werden - Landwirtschaftliche, gartenbauliche und obstbauliche Berieselung und Bewässerung - Fischzuchtversorgung
81 82	- Fertigung, Verarbeitung, Behandlung, Aufmachung usw. von Produkten oder Rohstoffen (einschließlich des Waschens, Spülens und Reinigens der Produkte, Maschinen und sonstigem Industriematerial) sowie die Reinigung von Industrieräumen unter Berücksichtigung der Unterscheidung zwischen a) dem landwirtschaftlichen Nahrungsmittelsektor (ausschließlich des Anwendungscodes 71) und b) den anderen Sektoren

Anmerkung: Sollten Sie beim Ausfüllen des Erklärungsformulars Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an:

- Nicole FONDER (081/33.63.41)
- Philippe VANDELOISE (081/33.63.30)

³ Erlasse der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009 zur Festlegung der integralen und sektorbezogenen Bedingungen für Anlagen zur Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitbarem oder für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser und für Anlagen zur Entnahme von nicht zu Trinkwasser aufbereitbarem oder nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Grundwasser.